

Lincken

Kriegs=
Rechtsge-
laborsamk

1778





41
Kurze Anleitung
zur praktischen

Kriegs-

942

Rechtsgelahrtheit in Deutschland

als

der zweite Theil

der

Einleitung zur Kriegs-Rechtsgelahrtheit
zum Gebrauch

der

Herren Officiers und Auditeurs

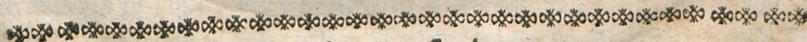
Jh. 1631

entworfen

von

Carl Friedrich Wilhelm Zincken

Herzogl. Braunsch. Lüneburg. General-Auditeur, und der Herzogl. deutschen
Gesellschaft zu Helmstedt Mitglied.



Helmstedt

drucks und verlegt Johann Heinrich Kühnlin

1778.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or reference number.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

Large, stylized handwritten text, possibly a title or a specific reference.

Handwritten text below the large stylized text.

Small handwritten number or mark.

Handwritten text below the small mark.



Handwritten text to the right of the circular stamp.

Large, stylized handwritten text in the lower middle section of the page.

Small handwritten text below the large stylized text.

Handwritten text in the lower section of the page, appearing to be a list or detailed notes.

Small handwritten text below the lower section of text.

Handwritten text at the bottom of the page.

Small handwritten text at the very bottom of the page.





Eingang.

§. I.

Sch habe vor einiger Zeit eine kurze und deutliche Anleitung zur theoretischen *Jurisprudencia militari positiva* gegeben, und hatte damals die Absicht, annoch eine Anleitung zur praktischen Krieges Rechtsgelehrsamkeit in einen zweyten Theil folgen zu lassen. Vielerley Umstände meines damaligen Verlegers veranlaßten mich die Fortsetzung davon immer noch anstehen zu lassen, den praktischen Theil herauszugeben, zumal ich Bedenken trug, solchen dem vorigen Verleger wieder im Verlag zu geben, das Verlangen einiger Gönner und Freunde aber, die das erstere gelesen und großmütig genug waren, jene Fehler des Drucks, der Orthographie,

Zweyter Theil.

A

und

und der Grammatik zc. nicht auf meine Rechnung zu schreiben, haben mich endlich bewogen, diesen zweiten Theil der praktischen Kriegs-Rechtsgelahrtheit heraus zu geben. Es würde zu weitläufig und unnöthig seyn, wenn ich

- I. Von der Praxi iuris militaris extraiudiciali in unstreitigen und streitigen Sachen.
- II. Von der Praxi iuris militaris iudiciali, von denen caussis voluntariae und contentiosae iurisdictionis durchgängig handeln, und weitläufige Wiederholungen dessen, was ein jeder praktischer Jurist davon wissen muß, anstellen wolte.

Zeh mache vielmehr gleich anfangs den Hauptsatz:

Wer sich ad praxin iuridicam militarem durch diese Einleitung insbesondere zubereiten lassen will, der muß vorher schon den ganzen praktischen Theil von denen juristischen Expeditionibus extraiudicialibus und iudicialibus bereits inne haben. Eine kurze Anleitung dazu findet man in Klaproths Civilproceß, Nettelblatts Anleitung zur praktischen Rechtsgelehrtheit.

Denn dadurch hat er alles schon gelernt, was außsergerichtliche und gerichtliche Expeditiones in militaribus mit andern expeditionibus iuridicis in iure priuato politico ecclesiastico et feudali, in iure publico politico ecclesiastico et feudali und in Iurisprudencia gentium politica, ecclesiastica et feudali, ja in applicatione ad personas illustres Germanorum gemein haben.

Meine

Meine Absicht ist hier nur eine kleine Nachlese derer besondern Anmerkungen von der Praxi iuridica militari anzustellen und also zu handeln:

- I). von der militärischen Gerichtsbarkeit, Kriegsgerichte, und denen Personen und Sachen so dahin gehören.
- II). von dem Civil- und Criminal-Kriegsprocess. Vorzüglich aber hat der Criminal-Kriegsprocess viel besonders, nachdem ich im ersten oder theoretischen Theil meiner Kriegs-Rechtsgelahrtheit gezeigt habe, wie daselbst eine grosse Menge der Kriegsverbrechen und Strafen vorkommen, wobey ein Auditeur viele Singularia nach Kriegsgesetzen und Gebräuchen zu beobachten hat.

§. 2.

Ich hatte mich demnach hier nicht erst mit der Erklärung und Eintheilung der Iurisprudentia practica militaris auf, denn in der Theorie habe ich alles schon kurz vorgetragen. Die Schriften werde ich ebenfalls, wenn sie schon in der Theoria iuris militaris angeführt sind, hier nach und nach angeben, um in der Sache weiter nachzusehen. Solchergestalt aber schreite ich gleich zu denen zweyen Hauptabschnitten, darein ich diese meine Nachlese von Anmerkungen in dieser Art der Rechtswahrheiten bringen will.

§. 3.

Ich werde dannenhero:

Im ersten Abschnitt

- I) von der Kriegsgerichtsbarkeit überhaupt.
- II) von denen Kriegsgerichten.
- III) von denen Sachen und Personen, so dafür gehören;

2 2

Im

Im andern Abschnitt aber

- I) von dem Proceß in Civil-Sachen bey denen Kriegsgerichten.
- II) von dem Proceß in Criminal-Sachen, doch alles nur kurz handeln.

Der erste Abschnitt.

Von der Militärischen Gerichtsbarkeit (Jurisdiction).

Das erste Hauptstück.

Von derselben überhaupt.

§. 4.

Was Gerichtsbarkeit sey, ist aus dem Iure bekannt und hier gehet sie nur auf militärische Personen und Sachen. Ich schreite also gleich zu ihren Eintheilungen:

Sie wird erstlich in die Ober- und Untergerichtsbarkeit eingetheilt. Die Erste hat der Kriegsherr, oder der an dessen Statt gesetzte Commandeur der Troupen; die Andere eigentlich der Obriste vom Regiment oder der, welchen beide solche auftragen, oder der in der Vacanz folget. Das Regiment hat also in dem Verstande, wie sonst *iurisdictione alta in civilibus* genommen wird, die Obergerichte, wo es sich befindet, und kann also Galgen und Pfahl aufrichten lassen. Beide Gerichtsbarkeiten werden in geistliche und weltliche wieder unterschieden, doch sehen die Fürsten auch Kriegs-Consistoria a), oder wenn dergleichen nicht sind, werden

a) conf. BOEHMER *de Jure militari ecclesiastico.* WALDSCHMIDT
de coelibatu militum. MANSFELD *de magistratu militum.*

werden solche von den ordentlichen Consistoriis besorget. Die weltliche Kriegsgerichtsbarkeit ist wieder entweder bürgerlich oder peinlich, hiernächst entweder ordentlich oder ausserordentlich b). Der Capitain aber hat eigentlich nur die Disciplin und keine Gerichtsbarkeit, er ist gleichsam der Policymeister bey einer Compagnie. Die ausserordentliche Gerichtsbarkeit entsteht ex commissione speciali des Fürsten, so entweder stillschweigend wie dem Auditeur, oder ausdrücklich geschieht, und im Namen des Obristen ausgeübet, oder wann auf einen andern dieselbe prorogiret wird c). Allein derjenige, dem die Gerichtsbarkeit nur aufgetragen ist, kann sie nicht wieder andern auftragen, weil bey einem Mandatario auf den besondern Fleiß und Geschicklichkeit im Auftrag gesehen wird, und also dem Fürsten nicht gleich viel ist, wer dazu gebraucht wird. Es ist daher Unrecht, wenn ein General oder Obrister actus iudiciales durch jemanden verrichten läset, der nicht zur Justiz verpflichtet ist, und öfters gar Officiers, Regiments-Quartiermeister und Musterschreibers, dazu gebraucht. Die Folgen davon sind Unordnungen und Misverstand bey andern iudiciis. Sie wird entweder auf einen bürgerlichen oder Kriegesrichter prorogirt, sonderlich wenn auf ein unpartheyisches Kriegsgericht provocirt wird d). wenn einer in seiner Sache nicht selbst Richter seyn kann. Endlich wird sie auch in die unumschränkte und umschränkte entweder ratione der Personen, der Sachen, oder der Strafen unterschieden, auch kann solche nicht über das Gebiet des Herren oder den Quartierstand extendirt werden. Soviel ist schon genug allhier davon angemerkt zu haben.

b) BAYERI *Dissert. de foro militum privilegiato.*

c) POHLMANN *Dissert. de iure militum favorabili.*

d) VOËTIVS *de iure militari.*

Das zweite Hauptstück.
Von den Kriegsgerichten.

§. 5.

Weil die Kriegsgerichtsbarkeit in die Ober- und Niedere eingetheilt wird, so werden auch die Gerichte so unterschieden, und was ein Gericht überhaupt sey, das ist schon bekannt, nur wird dieses durch das Object, nemlich Kriegssachen und Personen von bürgerlichen Gerichten unterschieden. Ein Ober-Kriegsgerichte wird anstatt, und an der Stelle des Kriegsherrn selbst unmittelbar von demjenigen, der darin praesidiret, gehalten, und welcher also das Obercommando führt, oder derjenige ist, welchem der Fürst oder Obercommandeur dieses Praesidium aufgetragen hat. Ein Unter-Kriegsgerichte aber stehet unter diesem Obergerichte. Solchemnach verhalten sich diese Gerichte wie sonst zwey Instanzen gegen einander, und die Sachen welche entweder in die erste oder andere Instanz gehören, können nicht vor eine andere ohnmittelbar gezogen werden a). Die Untergerichte werden ferner in Garnison- und Regimentsgerichte eingetheilt. In diesen hat der Oberste den Vorsitz, oder wer das Regiment commandirt, oder wem es von diesem aufgetragen wird. Und ob ich gleich gesagt habe, daß die Capitains keine Gerichtsbarkeit haben, so ist doch solches nur von Capitains der Regimenter und nicht von Capitains der Freycompagnien zu verstehen. Denn diese haben allerdings das Untergericht über eine solche Compagnie. Jene, die Garnisongerichte, werden vom Gouverneur oder eo absente vom Commandanten angeordnet, wenn er 1) in seinem Patente oder Acten dazu authorisirt ist; oder 2) zur Anordnung eines Kriegesrechts besonders bevollmächtigt wird; 3) wenn Compagnien von
ihren

a) Ziegler über das Braunschweigische Kriegsrecht.

Ihren Regimentern abgesondert in der Garnison liegen, die kein Kriegsgerecht constituiren können; 4) wenn die Sache Artilleriebediente betrifft, und das Artilleriecorps kein eigen Kriegsrecht formiren kann. Wenn aber ein Artillerieoberster vorhanden, so giebt es auch besondere Artilleriegerichte b). Doch leidet alles dieses, bey diesen und jenen Kriegsherren mehrere oder weniger Einschränkung und Abweichung, die man jeddoh sich leicht bekannt machet, wenn man in würkliche Dienste kommt und arbeitet.

§. 6.

Ober- und Unter-Kriegsgerichte bestehen aus einem Vorsitzer und Besizern, werden an gewissen Tagen gehalten, und nicht eher niedergesetzt, als bis die Sache zum Spruch Rechtens gediehen, folglich vorher Kriegsverhör gehalten und die Acta vollständig sind; haben es mit bürgerlichen und peinlichen Sachen zu thun, und müssen, so oft sie niedergesetzt werden, sowol der Praeles als Assessores allemal darauf schwören. Man nennt dergleichen, Kriegsrecht. Im Braunschweigischen geschicht solches nur in Capitalfällen. Ausserdem werden nur diejenigen mit dem Nichtereide belegt, die ihn noch nicht geschworen haben. Der Praeles mus in diesem Fall auch schwören, und es gehet ein wesentlicher Fehler vor, wenn der Auditeur, der den Eid abnimmt, solches übersieht. Der Vorsitzende ist allemal der, welcher nach der Subordination solches seyn kann, und wird regulariter so, wie die Besizer, dazu nach der Tour commandiret. Man siehet aber doch dabey auf geschickte,

unver-

b) SCHMÖTERS *Dissert. de Auditoribus.*

unverdächtige, dem Stande dessen, über den Kriegsgericht zu halten, nicht nachtheilige, in der Sache am besten unterrichtete, keinem Officier allzu sehr beschwerlich fallende und in rechter Anzahl bestehende Personen. Die Tour dazu leidet indeß doch eine Ausnahme, wenn die Tour junge und notorisch unerfahrene Leute, oder solche Personen trifft, die sonst ratione des Einflusses, den sie bey der Untersuchung gehabt, nicht dabey seyn können. Aus diesen Eigenschaften aber folget viel, so hiebey zu beobachten. Es kann daher keiner dazu erwählt werden, der unter des beklagten Commando, oder der mit einem Theil in einer Compagnie oder besondern Connexion stehet. Es hat sogar das Iuramentum perhorrescentiae statt, und kann ein ganzes Kriegsgericht verdächtig werden, folglich können lauter Leute von andern Regimentern, theils ex officio, theils wenn auf ein unverdächtiges Kriegsgerichte prouociret wird, dazu genommen werden. Daher kommt es auch, daß niemand, der unter dem Stand des Beklagten ist, dazu gelassen wird, und darauf kommt es auch an, ob Gemeine mit darzu kommen können. Bey denen Oestreichern kömmt kein Fähnrich zum Kriegsgericht oder hat doch wenigstens keine Stimme in selbigem. Er ist nur Fürbitter bey dem Obristen für den Beklagten a). Es müssen also diejenigen, so dem Verhör beygewohnt haben, dazu vorzüglich genommen werden, weil diese am besten von der Sache unterrichtet sind. Denn dieses gehet vorher und es ist vom Kriegsgerichte oder sogenannten Kriegsrecht, selbst bey den Soldaten, unterschieden. Die Anzahl ist entweder von den Kriegsgesetzen bestimmt oder nicht. Im erstern Fall ist der Obriste daran gebunden, im letztern Fall aber, kommt es auf seine Willkühr an, wie viel er Assessores setzen will b).

S. 7.

a) conf. BECKII *Dissert. de iudicio statario.*

b) Braunsch. Reglement de 1773. in Betref der Kriegsrechte.

S. 7.

Bei der Gültigkeit der Stimmen, wovon jeder Besizer die seinige geben muß, kommt es nicht auf die Subordination an, sondern jede Stimme hat gleiche Gültigkeit, wenn sie sonst gründlich, deutlich und un-erzwungen ist. Wenn also das Kriegesrecht nicht recht bestellet worden, die Stimmen dunkel, zweydeutig, oder gar nach den Absichten der vorstehenden Officiers, durch allerhand Zwischen- und Zureden erzwungen; so entsteht daraus eine Nullität. Es sind jedoch alle dergleichen Nullitäten zu vermeiden, wenn der Auditeur sein Handwerk versteht, und seine Pflicht kennet. Damit auch kein Officier praegraviret werde; so muß die Tour, so viel möglich, dabey observiret werden.

S. 8.

Sonderlich gehören zu denen Kriegsgerichten auch die Auditeurs, welche entweder General- oder Ober- und Garnison- oder Regimentsauditeurs sind. Der erste sitzt, wo dergleichen Ober-Kriegsgericht unter allerhand Namen, z. E. Generalauditorat, Kriegscolligia u. welche letztere doch meistens auch die Kriegsökonomie dirigiren, im Obergerichte; hat bisweilen seinen Generalauditeurslieutenant, der aber in seiner Gegenwart nichts gilt. Vor ihm gehören auch die *actus voluntariae iurisdictionis*, imgleichen im Felde diejenigen, so zu keinem gewissen Regiment gehören. Der Oberauditeur ist, wenns kein blosser Titel ist, bey einem fliegenden oder detachirten, oder einem Corps, so von verschiedenen Regimentern Commandirte enthält, und gilt so viel, als ein Generalauditeur bey der ganzen Armee. Der Garnisonauditeur hat alle in der Festung oder Garnison, in würllichen Diensten vorkommende Verbrechen zu untersuchen; und alle detachirte Corps, Beurlaubte, oder in Pension

Zweyter Theil.

B

stehende

stehende Officiers und Soldaten, gehören ohnstreitig unter des Commandanten Jurisdiction, mithin vor dem Garnisonauditeur. Er stehet lediglich unter dem Commandanten, und hat ordentlicher Weise das Archiv der Festungen und Garnison unter seiner Aufsicht, und empfängt tägliche und wöchentliche Rapports aus dem Stockhause von dem Gewaltiger der Garnison. Ein Regimentsauditeur hingegen gehört nur zu seinem Regiment, wird vom Obristen angenommen und ordentlicher Weise vom Kriegsherrn bestätigt a). Er stehet unter seinem Obersten oder Commandanten des Regiments. Bey denen Oestereichern ist er nur Actuarius und hat keine entscheidende Stimme. Nur geringe bürgerliche Streitigkeiten entscheidet er anstatt des Obristen und qua mandatarius. Vor ihm gehören auch die Actus voluntariae iurisdictionis des Regiments, und da wird er als Praetor mandatarius angesehen. Er hat sich aber nicht in diejenigen Verbrechen zu mischen, die jeder Officier willkürlich und gleich bestrafen kann, es wäre ihm dann vom Commandanten des Regiments anbefohlen. Er muß sonderlich die Rechte und vornemlich die Kriegrechte nicht nur verstehen, sondern auch alles in facto wohl zu erwegen wissen, dann auf sein Gewissen fällt alles Unrecht, dazu er aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit stille schweigt. Er muß sich durch nichts davon abbringen lassen, und so wenig den Schuldigen, wie manchmal selbst die Commandeurs verlangen, überhelfen, als den Unschuldigen verdammen. Er dirigiret den Proceß, sowol in Civilibus als Criminalibus bey dem Regiment, und der Commandeur ist schuldig, alles dasjenige anzuordnen, was er dem Proceß gemäß erachtet. Es steht ihm frey, wenn er mit dem Commandeur dissentiret, sein Gutachten dem Generalauditorath, oder dem Herrn selbst, desfalls vorzulegen. Dahero wird er auch vorher von einem Collegio

a) conf. GÖBELS *Dissert. de praetore bellico.*

Collegio iuridico mit Zuziehung des Generalauditeurs gemeinlich erst examiniret, und muß auf die Justiz sowol, als auf die Acta und Protocolla propter fidem iudicalem schwören. Bisweilen hat man auch Kriegssecretairs, sowol in Ober- als Untergerichten bey den Regimentern. Wenn sie nicht privat Secretarii der Commendanten sind; so müssen sie das Protocol und publique Correspondenz führen, die Canzley und die Registratur in Aufsicht haben, wiewol in Unter-Kriegsgerichten, ausser bey den Oestreichern selten solche Secretairs vorkommen, sondern die Auditeurs versehen diese Verrichtungen zugleich.

S. 9.

Zur würllichen Expedition der Kriegsgerichte brauchet man allerhand andere Personen. Denn ausserdem, daß die Personen, so solches ausmachen, jedesmal dazu commandiret werden; so brauchet man auch 1) einen Corporal, oder andern Unterofficier, ja auch einen Gemeinen, welcher sowol zum Verhör, als Gericht die Partheyen vorladen und für denselben aufwarten muß. Sonst hatte man dazu einen absonderlichen Gerichtsweibel, und ordentlicherwise geschehen dergleichen Vorladungen oder Ordres, durch einen Unterofficier; in Ciuilibus auch wol durch den Musterschreiber. 2) zur Vollstreckung peinlicher Strafen hat man Gewaltiger und dessen Knechte und 3) Henker. Der ersten ihr Vorgesetzter ist 4) der Stockmeister, so die Eisen und Gefängnisse in seiner Verwahrung hat, und Garnison- oder Regimentsgewaltiger genennt wird. Man nimt ordentlicherwise gediente und tüchtige Unterofficiers dazu. Die Steckenknechte laborirten sonst bey den Soldaten leui macula famae; diese macula ist aber an den meisten Orten Deutschlands aufgehoben, ja an einigen Orten sogar, durch besondere Verordnungen. Der Gewaltiger ist



entweder General, oder Garnison und Regiments-Gewaltiger. Ihr Amt ist in den Kriegs-Artikeln und nach der Observanz bey den Troupen in Deutschland verschiedentlich bestimmt, und vordem ließ man einem General-Gewaltiger oder Profos im Lager und auf den Märschen viel Ansehen und Macht. Allein heut zu Tage ist dessen Amt sehr eingeschränkt, doch aber noch gewöhnlich, und bey grossen Armeen auch nöthig.

S. 10.

Ehe ein Kriegsgericht niedergesetzt wird, muß vorher Verhör oder Untersuchung angestellt werden, und zwar so lange und so oft, bis ein Spruch geschehen kann. Diese Untersuchung gehört vor den Auditeur, welcher in Beyseyn eines oder einiger Beyseher, welche die Kriegesgesetze oder der Commandant bestimmen, dasselbe anzustellen hat, und er dirigirt solches ganz allein. Solte aber erst die Tortur oder ein ander Zwangmittel ad investigandam veritatem facti erfordert werden; so wird auch darüber erst erkannt und folglich deshalb ein Kriegsgericht niedergesetzt, oder auch bey dem Kriegsherrn mit Einsendung der Acten angefragt. In einigen Orten hat man auch bey denen Verhören keinen besondern Praesidem, sonderlich, wenn die Sache wichtig ist. Der Ort des Verhörs wird vom Gebrauch oder den Gesetzen oder dem Commandanten bestimmt. Im Felde hält der Auditeur in seinem Zelte oder Quartier, wenn kein Stabs-Officier Beyseher ist, das Verhör. In Garnisonen sind denen Regimentern ordentlicher-weise Verhörsstuben angewiesen, doch kan der Oberste des Regiments solches commandiren lassen, wo er will. Ist endlich die Sache durch das Verhör zum Spruch gediehen; so meldet solches der Auditeur demjenigen, der das Kriegsrecht anordnet, und wenn das Kriegsgericht besetzt ist; so müssen

fen

fen Praefes und Assessores in Gegenwart des Inquisiten oder Beklagten, darauf einen sonderlichen Eid thun. Die übrigen Solennitäten sind verschieden. Nur bey einem Standgericht fällt das besondere Verhörweg und wird alles uno actu expediret.

S. II.

Weil aber im Kriegsgerichten entweder bürgerliche oder peinliche Sachen vorkommen; so werden sie auch so eingetheilt. Von den peinlichen Kriegsgerichten aber ist zu merken, daß sie entweder ordentliche oder außerordentliche peinliche Kriegsgerichte sind. Die ersten werden unter Dach oder Gezelten über die Verbrecher nach vorher gehaltenem Verhör und satzamer Untersuchung des Auditeurs gehalten. Die außerordentlichen peinlichen Kriegsgerichte werden wieder in Epies- und Standrechte unterschieden. Gene waren in alten Zeiten zwar gebräuchlich, sind aber jezo abgeschafft, die andern aber noch hier und da gebräuchlich. Und diese werden unter freyem Himme', in einem Kreise, stehenden Fußes, ohne vorher gehenden besondern Verhör, sowohl Vormittages als Nachmittages, an Sonn- Fest- und Werkeltagen gehalten, wenn a) die Sache keinen Verzug leidet, um durch schleunige Strafe einem größern Uebel zuvor zukommen; b) die That nicht übernachtet oder nicht 24. Stunden alt; c) solche notorisch oder doch sogleich erweislich; d) die Strafe aber in Kriegs-Artikeln deutlich determiniret ist. Es gehören dazu ebenfals: 1) ein Praefes, 2) Beyseher, 3) ein Auditor, jedoch nicht eben nach der Tour, sondern hier heißt es: der nächste der beste. Sobald sie in Ordnung gestellet, der Eid abgelegt; so nähert sich der Prosos mit dem Verbrecher, (wenn der Auditor rufet: wer ist es, der Rechtsens begehret? zum Kreiß und tritt hinein. Der Prosos klagt ihn an; der Verbrecher wird mit seiner Antwort gehöret,

bis das Gericht der That wegen satksam unterrichtet ist. Darauf muß der Profos mit dem Verbrecher einen Abtritt nehmen, und der Auditeur trägt die Sache mit ihren Umständen dem Gerichte vor, erklärt, was die Kriegsgesetze verordnen, und ermahnet, einen rechtlichen Anspruch zu thun. Die Besizer gehen Classenweise, nemlich, die von einem Stande sind, zusammen, berathschlagen sich, und vergleichen sich eines Vori, darauf erdfuen sie solche Vota dem Praesidi und Auditeur classenweise, der sie in die Schreiftafel, oder auf der Trommel auf Papier anmerkt. Der Praeles fügt das seinige dazu, die Sentenz wird darauf gegeben und publicirt, sogleich aber, ohne erst vom Obern Bestätigung einzuholen, exequiret. Das heißt Ständrecht halten.

Endlich können auch die Kriegsgerichte in solche, so aus lauter Militair-Personen bestehen, und in solche, die zugleich mit Bürgerlichen Personen besetzt sind eingetheilt werden; die letztern heißen Iudicia Mixta und werden bisweilen angeordnet, wenn der Soldat mit einer bürgerlichen Person zu thun hat a). Dasjenige iudicium praesidiret alsdenn ordentlicher Weise, welches das Verhör angestellt hat. In den Braunschweigischen Landen ist darüber, wie es mit Iudiciis mixtis gehalten werden soll, eine eigene Verordnung, die sich ein Auditeur bekant machen muß. b)

a) *conf.* DANCKO Kriegs-Recht.

b) Braunschw. Reglement, wegen der Iud. mixta.

Das dritte Hauptstück.

Von denen Personen und Sachen, so zum Kriegs-Gericht gehören.

S. 13.

Was anfänglich die Personen betrifft; so stehen einige ordentlicher-
weise vor dem Oberkriegsgericht, andere aber außerordentlich. Unter die
ersten gehören die Generalspersonen, die Brigadiers, Obersten, Oberst-
lieutenants, Majors, und alle zum General-Staab gehörige, ja alle, die
der Armee folgen, und zu keinem Regiment gerechnet sind; endlich aber
alle vom Feinde eingebrachte und sonderlich verdächtige Leute. Außeror-
dentlich stehen dafür, die, so sich auf die andere Instanz berufen. Eben so
stehen auch Personen vor denen Garnison- und Regimentsgerichten ordent-
lich und außerordentlich. Die letztern sind alle die, so vom Regiment Be-
soldung bekommen, und zu den erstgedachten Personen nicht können ge-
rechnet werden, solalich auch die Geistlichen, jedoch nur unter den Pro-
testanten, wo kein besonder Kriegs-Consistorium ist. Die Catholischen
lassen sich zwar ihr Forum nicht nehmen, jedoch kan ihnen der Abschied
gegeben, oder sie an ihren Gebühren bestraft werden. In Frankreich kann
der Oberste einen Prediger in Arrest nehmen, der widerrechtlicherweise co-
pulirt a). Außerordentlich stehen davor alle, die, wenn sie gleich keine
Gage bekommen, doch dem Regimente folgen; und übrigens haben Wei-
ber, Kinder und Gesinde, ihre resp. Männer, Väter und Herren ihr
Forum, so fern sie dem Herrn folgen, oder bey den Eltern sind, oder die
Weiber Wittwen bleiben. Das letztere, in Ansehung der Wittwen, leidet im
Braunschweigischen eine Ausnahme, indem solche unter der Obrigkeit
des

a) conf. Waldschmidt, in Diss. de coelibatu militum,

des Orts stehen, wo sie wohnen, wenn ihr Mann todt ist. Sofern sie nicht dem Herrn folgen, sondern davon abwesend sind, stehen sie unter den Bürger-Obrigkeiten nach ihrem Rang.

S. 14.

Sowol gemeine als eigene Kriegsverbrechen der Soldaten, gehören unter die Kriegsgerichte, jedoch kan die Civilobrigkeit sie in Arrest nehmen und das erste summarische Verhör halten, nachhero muß sie solche aber ausliefern. Es leidet aber doch auch Ausnahmen, die jedoch bekant und auch bey andern Personen diese Wirkung haben, daß sie ein ander Forum als ihr eigenes erkennen müssen a). Alle diejenigen, so aufhören Soldaten zu seyn, wenn nicht was besonders verordnet, oder die Sache im Kriegsgerichte bereits anhängig ist, gehören auch dahin. Uebrigens sind die Sachen, die vors Kriegsgericht gehören, entweder bürgerliche oder peinliche Sachen, und unter jene gehören sie theils ordentlicher, theils außerordentlicherweise in die Kriegsgerichte. Zu den ersten sind zu rechnen alle Sachen der Personen, so vor den Kriegsgerichten stehen, wenn sie einem solchem Angeklagten gehören; und nach einigen Kriegs-Artikeln auch die *Causae voluntariae Iurisdictionis* derselben; ingleichen alle Streitigkeiten unter Soldaten. Außerordentlich aber gehören sie vors Obergerichte, wenn sie per *Modum Appellationis* dahin kommen, oder von den Untergerichten *avociret* werden. Unter peinliche Sachen gehöret das *Crimen laesae Majestatis*, heimliche Correspondenz und Tractaten mit dem Feinde,

unzei

a) *conf.* Gnügen Gr. Anleitung zum Kr. R. p. 386. ff. Schwarz im Wegweiser. Spate, im Auditeur.

unzeitige Uebergabe einer Festung an den Feind, unnöthige Flucht, Rebellion und Meuterey, so wider Generals-Personen und andere hohe Officiers geschehen, wie auch die Verbrechen, so ganze und halbe Regimenter oder Compagnien begehen, vors Obergerichte. Alle Sachen der Personen aber, so vors Untergerichte gehören, folgen ebenfalls den Personen dahin. Man kan übrigens diese Frage leicht entscheiden, wenn man die Doctrin de Foro versteht.

Der andere Abschnitt.

Von dem Proceß in Kriegs-Gerichten.

Das Erste Hauptstück.

Vom Civil-Proceß in Kriegsgerichten.

§. 15.

Wenn man hier das Wort: Civil, bürgerlich, braucht; so wird es entweder nur von Sachen genommen, die nicht Criminal sind, oder es bezieht sich auf den Stand eines Menschen, der kein Soldat ist. Es hat also nur respectivam et quidem variam significationem, welche nicht eher, als ex opposito tunc et nunc, recht bestimmt werden kan. *S. E.* wenn man redet:

de jure civili, sofern es nicht das jus ecclesiasticum, oder jus feudale, oder jus militare. oder keine peinliche Criminal-Sache ist.

Zweiter Theil.

E

Das

Das Wort: Civile, ist also ein Terminus non fixus, welcher im Reden öfters bey Unverständigen viel confuse Vorstellungen erwecket. Dieses will ich also hier abermal erinnern. Was nun der Proceß überhaupt sey, was vor wesentliche und außerordentliche Theile davon angegeben worden, ingleichen die Ordnung dieser Theile, und wie solche nach denen Arten des Processus verschieden sey, das setze ich hier alles aus dem vorigen Capitel dieses practischen Theiles der *Jurisprudentiae positivae* voraus. Und wenn man solches weiß, dabey aber bedenket, was hier das *Tō Civile* heisset; so weiß man auch, was der Kriegs = Civil = Proceß sey, nachdem schon im vorigen, Personen und Sachen, so zum Militari gehören, ebenfalls bestimmet worden. Von demselben nun ist der aus dem practischen Theile überhaupt verständliche Hauptsatz zu merken:

Der bürgerliche Kriegs = Proceß, oder der Bürgerliche Proceß in Kriegsgerichten, ist ein summarischer Proceß.

Wenn man sich nun erinnert, was der summarische Proceß und wie er in Genere von dem ordinario unterschieden sey; so wird man sogleich sehen, was daraus ferner vor Wahrheiten, von der eigentlichen Beschaffenheit bey bürgerlichen Klage = Sachen in Kriegssachen zu verfahren, folgen. Der Grund aber, daß er summarisch seyn muß, lieget in der Natur der Verfassung des Standes und Wesens der Kriegspersonen und Sachen, welche keine Zeit und Umstände haben, sich mit allen sonst nicht unnützen Sollenitäten aufzuhalten, sondern allenthalben Kürze und Geschwindigkeit erfordern, damit der Soldat und was ihm ähnlich ist, oder dazu gehöret, nicht am Kriegsdienst verhindert oder andere verhindern möge; daß aber auch seine Natur summarisch sey, das erweisen theils die meisten positiven Kriegsgesetze und Gebräuche, theils aber die Sache selbst, wenn man sie ansiehet und findet, daß daselbst viel wegfällt, was in einem ordentlichen

lichen Civilproceß sonst beobachtet werden muß. Denn eben aus diesem Satz folgt, daß nur solche Dinge dabey beobachtet werden müssen, die nach dem natürlichen Recht zum Wesen eines Proceßes, (ad esse,) nicht aber ad bene esse gehöret; nemlich es ist bloß:

- 1) eine mündliche oder schriftliche, nur deutliche, nicht aber solenne Klage,
- 2) des Beklagten deutliche, nicht aber solenne. Litis contestation und Antwort, mithin auch dessen Vorladung und die Bekanntmachung der Klage,
- 3) kurzer doch zulänglicher Beweis oder Beseheigung der Klage,
- 4) und daß der Beklagte dagegen eben so gehöret,
- 5) endlich aber die Streitsache entschieden werde, nöthig.

Dieses sind Substantialia, jedoch auch diese sind wiederum nicht alle, in allen Fällen, absolut nöthig; denn die Beseheigung und Gegenbeseheigung ist, wenn die Facta hinc inde eingestanden werden, nicht nöthig. Allein ich würde was unnützes thun, wenn ich mich aufhalten wolte, alle Stücke durchzugehen und das summarische Verfahren vorzustellen, da ich die Kenntniß davon schon voraussetze. Nur merke man, daß in Kriegsgerichten die Fristen und Zeiten öfters noch kürzer, als in Civil-Gerichte, bey dem summarischen Proceß gesetzt werden; wenn der Beklagte nur eine Zeit zur Ueberlegung hat, so ist es genug. Vierzehn Tage ist eine sehr lange Frist im Kriegsgericht; 2, 3. und 4. Tage aber sind auch est genug, und da dem Soldaten die Unwissenheit der Rechte nicht schadet, so wird der Beklagte immer noch mit seinen Exceptionibus peremptoriis gehört, und es folget, daß keine Advocaten eben zugelassen werden, daß die Fatalia und andere Dinge nicht in Acht genommen werden, das Gericht aber das meiste ex officio thue, um die Sache zur Endschaft zu bringen,

wenn nicht etwas ausdrücklich in den Kriegs = Utikeln oder Gesetzen vorge-
schrieben ist. Die bekanten Beweisarten gelten ebenfalls nur ohne So-
lemnia und ambages; hier haben keine Leuterungen statt, jedoch die
appellationes, darin aber nur auf bloße Berufung berichtet wird. Der
Spruch geschieht in geringen Dingen vom Auditeur oder auch von dem
Obersten, der die Bescheide, wenn solche schriftlich abgefaßt werden, un-
terschreibet, oder es wird durch ein halbes Kriegsgericht oder Regiments-
Gutachten, oder endlich durch ein ordentliches Cammergericht in wichti-
gen Dingen gemacht; bisweilen werden auch die Acta, wo dieses nicht
ausdrücklich untersaget ist, verschickt. Der Bescheid wird auch oft nur münd-
lich, jedoch alsdenn Namens des Chefs gegeben. Man meidet viele
Schriften und das viele Schreiben, denn, wo ist ein Locus Archivi
oder Registraturae bey Kriegsvölkern, solche auf- und in Ordnung zu
behalten? Und das alles dirigiret der Auditeur als Iusticiarius des Re-
giments, so auch bey Vollstreckung des Spruchs geschieht. Wenn in-
deß ein Regiment in Garnison liegt; so leidet dieses auch Ausnahmen, und
bey Garnison = Kriegsgerichten gehet alles nach dem gemeinen Proceß.

§. 16.

Die Hülfe kann nicht in Montur, Waffen, sondern in seine eignen
Sachen, so entweder bewegliche oder unbewegliche sind, hier aber durch
Requisition der ordentlichen Civilobrigkeit in Foro rei sitae und dort durch
Auction, ja oft bey Trommelschlag, vollstreckt werden. Vom Sold muß
ihm die Competenz gelassen werden, u. s. f. Allein es ist nicht nöthig,
von diesen allen viel zu sagen, noch von allerhand besondern Arten des
Processus, Z. E. Executiui, Arresti, Concurfus, zu handeln. Nach
den gegebenen Grundsätzen ist es leicht, alles aus der Abhandlung des vor-
stehenden

stehenden practischen Theils zu appliciren. Viel nöthigere und besondere Anmerkungen habe ich vom peinlichen Kriegsproceß zu machen; weil 1) derselbe viel häufiger vorkommt, 2) besondere Verbrechen und Strafen betrifft, 3) und eben sowol kurz, jedoch auch 4) nicht ungerecht, tumultuarisch und übereilend seyn soll und muß, wozu im Kriegsgericht allerhand besondere Expedienzien erfunden und angewendet werden.

Das Zweite Hauptstück.

Vom peinlichen Kriegs-Proceß.

§. 17.

Es ist fast nichts in dem gemeinen Criminalproceß gesagt worden, so nicht hier in Acht zu nehmen, nur die Singularia fließen aus erst vorhergehenden Momentis; und nicht sowol der Accusations- als Inquisition-Proceß ist auch in Kriegsgerichten gebräuchlich, doch kommt der erstere selten vor, und ist meistens abgeschafft. Es kommt darin alles

- 1) auf die Untersuchung,
- 2) den Spruch und
- 3) die Execution

an. Die vornehmste Direction dabey hat der Auditeur, woben zugleich von dem Loosen ums Leben zu handeln, so bey der Miliz in gewissen Verbrechen gebräuchlich ist.

§. 18.

Wie in andern Dingen, also liegt auch hier die Denunciation, der böse Ruf und überhaupt ein begangenes Verbrechen, obgleich der Thäter noch nicht bekannt ist, zum Grunde. Geringe Verbrechen erfordern jedoch keine Inquisition, wenn es nicht Indicia eines schweren Verbrechens sind; die Cauteleu sind bekant, die zu beobachten, wenn man nicht gleich die Worte: Inquisit, Inquisitional-Artikel brauchen kann. Ein kluger Auditeur muß hiebei behutsam gehen, zumal er oft mit vornehmen Delinquenten zu thun bekömmet; übrigens, ob er gleich die Direction hat, so kan er doch keine Inquisition dieses Processus ohne Ordre anfangen. Er muß auch alle Weitläufigkeit vermeiden, und hernach alles beobachten, was sonst im Inquisition-Processu zu Erforschung der Wahrheit nöthig ist. Solchemnach kan er keine Ordres zur Captur geben, keine Besichtigung, Haussuchung, Inventur der Sachen eines Flüchtigen ohne Ordre anstellen. Er kan diejenigen nicht erwähnen, die dem Verhör beywohnen sollen, keine Edictal-Citationes oder Steckbriefe in seinem Namen ergehen lassen, kein Kriegs-Recht anordnen. Doch wer im vorigen bemerkt hat, was ich vom Auditeur gesagt habe, der weiß das alles schon, und wer im vorigen die Sätze vom Arrest gelesen, kan leicht begreifen, daß er solchen nicht vor sich verhängen, sondern nur veranlassen könne. Dieser ist auch verschieden. Bald werden die Arrestanten ohne oder mit Eisen und Banden bey dem Profos oder Streckmeister, oder auf die Wache gesetzt. Der Profos giebt ihnen entweder den Schlüssel, sich selbst zu schließen, oder er läßt es durch den Steckknecht verrichten, wenn sonderlich der Arrestant es nicht selbst thun will, oder was infames begangen hat. Bisweilen muß einer auch nur Arrest in seinem Quartier oder Zelte oder nur in der Stadt halten, oder bekommt Wache mit aufgesteckten Bajonet; und

und da bisweilen ein nicht infamer Arrestant, zu einem infamen gesetz. wird, weil bey den Soldaten die Verschiedenheit der Gefängnisse fehlt, so entstehet hier dem ersten dadurch nichts Nachtheiliges. In geringen Verbrechen hat der Arrest auch in dieser Qualität, daß er eine Custodia sey gar nicht, sondern nur als eine Strafe, oder zum Gehorsam, statt. Entzieht sich einer des Arrests; so wird er dadurch zwar verdächtiger, wird aber deswegen nicht härter gestraft, oder als ein Deserteur angesehen. Der Arrestant bekommt auch seine Löhnung, vor wie nach, im Arrest. Der Auditor muß endlich die Verhöre nicht unnöthig häufen, und thut wohl, wenn er gleich die Zeugen bey dem Verhör, propter evitandas ambages verendet. Ich darf auch nicht erst sagen, daß man sich vor allen Dingen gründlich um das Corpus delicti bekümmern, und folglich diese Lehre wohl ex Iure Criminali verstehen, alsdenn aber erst den Autorem zu erforschen sich bemühen und deshalb alle indicia remota und proxima sammeln müsse. Entstehet nun alsdenn, wider einen oder mehrere ein ziemlicher Verdacht und ist das Verbrechen wichtig; so giebt er in Zeiten Nachricht davon an den Commandanten, sonderlich da die meisten Strafen bey Soldaten, wenigstens Leibesstrafen sind, damit zur Captur geschritten werde. Sollte der Verbrecher flüchtig seyn, so ergehen Steckbriefe oder Edictalcitationes, die aber nicht leicht angeschlagen, sondern mündlich unter Trommelschlag und Trompetenschall an unterschiedenen Orten des Staabequartiers, in Beseyn etlicher Unterofficiers oder auch eines Commando, publiciret werden; die Sachen des Flüchtigen aber werden inventiret. Ist der Verbrecher oder Verdächtige da, oder stellet sich der Flüchtige, oder hält um sicheres Geleit an, so ertheilt ihm solches Niemand anders, als der Kriegsherr oder Commandeur en Chef.

§. 19.

Ist der Beschuldigte gegenwärtig, so geschieht ebenfalls erst ein summarisch Verhör in Gegenwart eines Officiers, so das Protocoll an einigen Orten, wie z. E. in Hannöberischen und Hessischen, doch nur als Zeuge mit unterschreibet, ehe zu Articeln geschritten wird. Sind Acta schon von andern Obrigkeiten darüber geführet, so fängt der Auditeur mit dem articulirten Verhör an. Ist das noch nicht geschehen, es mag nun das Verbrechen eingestanden oder verläugnet seyn, so müssen darnach doch erst Inquisitionalartikel vom Auditeur verfertigt, und der Inquisit muß darüber wiederum in Beseyn eines oder mehrerer Assessorum vernommen werden, wenn eine rechte Special-Inquisition statt findet, nicht aber levis saltem investigatio nur nöthig ist. Dabey muß nun alles beobachtet werden, was von der Verfertigung der Articul und dem Verhör darüber sonst im Criminalproceß gelehrt worden. Sonderlich müssen sie auch zur Vertheidigung hier um so viel mehr mit eingerichtet werden, weil man Soldaten ordentlicher Weise, am wenigsten im Felde, Defensores verstattet a). Bey dem Verhör wird der Inquisit losgeschlossen, und hernach dem Profos wieder übergeben. Das Verhör ad Articulos muß ebenfalls vom Auditeur und den Besißern unterschrieben werden. Wolte der Inquisit gar nicht antworten, so braucht man Bedrohungen und endlich gar die Strenge dazu, sonderlich Peitschenschläge. Die Besißer müssen sich Ver-spottung und aller Nebendiscourse bey dem Verhör enthalten, auch sehr genau Acht geben. Wer aber dazu gebraucht werden soll, kommt auf dem Commandeur an, welcher denn nach geendigtem Verhör ordentlicher Weise sich bey dem Commandeur und übrigen Staabsofficiers meldet, der Auditeur stattet aber nur allein dem Chef Relation ab.

§. 20.

a) XAVER. IOS. MYLLERS *Judicium castrense militiae delinquentis.*

§. 20. Wenn der Inquisit alles, oder einiges in quali et quanto delicti läugnet, so schreitet der Auditeur zum Beweis des abgeleugneten; da denn die Zeugen, durch welche der Beweis zu führen, in seiner Gegenwart vereidert, und nach seinem Abtritt jeder besonders auf die Artikel des Beweises, wie sonst, vernommen werden. Ist die Untersuchung bis etwa auf die scharfe Frage, oder gar bis dahin, daß alles klar ist, vermittelt aller anderer Beweisarten, die auch sonst in jedem Criminalproceß, z. E. Confrontation, Documente, vollführet; so werden nach diesem die Acta dem Commandanten, entweder in Original, oder wenn er sehr entfernt, in Abschrift zugeschickt; darauf wird von diesem ein Kriegsrecht niedergesetzt, ein Präses ernannt, und vom Auditeur werden die Personen verzeichnet, so keine Assessores abgeben können. Nachdem nun dieses geschehen, Ort und Zeit bestimmt, so wird solches bey der Parol angezeigt, da denn jeder Officier anmerket, wer zum Bessitzer ernannt ist, damit er commandirt werden könne; ja den Inquisiten wird auch zu gleicher Zeit, um sich zu präpariren, Nachricht davon gegeben. Auf die bestimmte Zeit erscheinen Praeses, Assessores und Auditeur, der Präses nimmt die Oberstelle, die andern setzen sich auf der rechten Seite des Vorsitzenden nach ihrem Rang, der Auditeur zur Linken des Praesidis, die Unterofficiers und Gemeine müssen stehen, und zwar immer zwey und zwey einander gegen über. Bey einigen Troupen ist gewöhnlich, daß derjenige, welcher das erstemal Bessitzer, in einem solchen Kriegsrecht abgiebt, dem Auditeur einen Ducaten geben müsse. Sie müssen auch nicht mit Stöcken ins Kriegsrecht treten, keine Handschuh und Ring anhaben, oder eine Feder auf dem Huth, sonst verfallen sie in des Auditeurs Strafe, die dieser auch von dem befohmt, der sein Petttschaft vergessen und ein fremdes braucht, oder solches an der Uhr oder dem Rosenkranze hängen hat. An einigen Orten, müssen sie auch

Zweiter Theil.

D

sonst

fonst mit Mänteln erscheinen. Der Präses eröffnet hierauf das Kriegsrecht und der Auditeur läßt die Versammlung in Gegenwart des Inquisiten schwören. Wenn dieser noch etwas anzuführen hat, so ist ihm solches erlaubt und wird darauf wieder abgeführt. Hierauf zeigt der Auditeur die Ursache der Zusammenkunft an, und liest die Acta vor, nachdem wiederholt er kurz den Casum und zeigt aus den Kriegsrechten, wie etwa gesprochen werden müsse, und ersucht sie, nach Kriegsgebrauch sich zu bereuen und ihre Vota einzubringen. Die Besizer thun wol, wenn sie aus diesem Vortrag schriftlich die Momenta anmerken, daher auch für jeden Papier und Federn gelegt werden. Der Eid wird sehend geleistet, worauf sich jeder an seine Stelle setzt. An einigen Orten verbannt erst der Auditeur das Recht, an einigen aber fällt dieses weg a). Sonst aber tritt darauf der Profos mit dem Delinquenten hinein, ihm wird vom Auditeur die That kurz und deutlich nochmals vorgehalten, und er befragt: ob er solche begangen, dergleichen, ob und was er zu seiner Entschuldigung vorzuwenden? und wenns was neues ist, so wird es protocolliret; billig sollte es ihm auch erlaubt seyn, zu sagen, ob er wider einen Besizer etwas einzuwenden? der alsdenn aus dem Kriegsrecht treten, und ein anderer commandiret werden müßte. Ist nichts einzuwenden, so wird der Inquisit entweder wieder in Verwahrung, oder zum Abtritt verwiesen, und man schreitet zum votiren.

§. 21.

Der Zweck des Votirens ist ein gerechter unpartheyischer Spruch, daher die Votanten von der That deutlich unterrichtet seyn, und wissen müssen, was es vor ein Verbrechen sey, ungleichen, ob es aus Bosheit, Unwissen-

a) BROCKES schöne Dissert. de Processu Inquisitionali in iudicio Militari visitato.

Umwissenheit, Unverstand, Einfalt oder Nachlässigkeit begangen sey? Sie müssen ihre Vota mit deutlichen categorischen Worten, und nicht etwan mit: halte davor, sollte meinen, ich meine, ablegen und aussprechen, alle Affecten bey Seite setzen, die Rechte vor Augen haben, ja auf Verlangen Gründe ihres Voti anführen, welches mündlich, ja auch wohl schriftlich geschieht. Nicht einer allein, sondern zwey und zwey zusammen, von einem Rang, haben ein Votum, z. E. die beyden Capitains, die beyden Lieutenants u. daher sich diese beyde auch deshalb bereden und vergleichen müssen, dabey der Auditeur mit Unterricht, helfen kann, wenn zwey nicht einig sind. Nach diesem geben sie gemeiniglich ihre Vota, von unten hinauf, an. Merkt der Auditeur, daß eines und das andere nicht legal oder dem Facto gemäß seye, muß er solches remonstriren, verfährt es nichts, so schreibet er zwar das Votum nieder, wie es gegeben, notirt aber solches dabey. Nach diesem wieder alle Vota wieder hergelesen. Da diese Vota frey gegeben werden müssen; so muß sich der Präses alles Einsprechens, oder gar tumultuarischen Zuredens gegen die Votirenden enthalten, und der Auditeur muß, wenn es geschieht, desfalls insgeheim bescheidene Vorstellung thun; wird es nicht unterlassen, so protocollirt der Auditeur dieses Verfahren, und es kommt alsdenn darauf an, Vota plurima zu erhalten, doch können auch Präses und Auditeur davon abgehen; sie müssen aber die Gründe sodann in dem Concluso anführen.

§. 22.

Man vergleicht sich alsdenn nach der pluralitate votorum und wo sie gleich sind, nach denjenigen, welchen des Praesidis Votum beytritt, welcher aber den gelindern beyzusplichten hat, wenn sie nicht offenbar irraisonable wären, darauf concipirt der Auditeur das Urtheil

D 2

lieft

liest es wieder her, und sowohl Präses als Auditeur unterschreiben es. Ordentlich Weise muß es erst zur Confirmation oder Reformation an den Fürsten oder Commandeur eingeschickt werden, sonderlich wenn Leib- oder Lebensstrafe, oder auf Verlust der Ehre, erkannt wäre. Bey der Kaiserlichen Infanterie haben die Obersten das Begnadigungsrecht, daher der Spruch zu ihrer Bestätigung eingeschickt werden muß, so bey der Cavallerie nicht geschieht, da ehemals diese aus dem Adel bestand. Die Revision und Bestätigung ist auch nöthig, wenn etwa auf Tortur erkannt wäre. Denn das Privilegium liber. a tortura genießen heut zu Tage nicht alle Soldaten immer a). Man braucht auch das Prügeeln, Luntbrennen, Schrauben der Daumen in die Hintenschlöffer dazu. Uebrigens muß der Auditeur bey der Tortur, alles, wie jeder Richter und Actuarius beobachten. Es wird aber doch selten auf eine Tortur, die infamiret, erkannt, weil man doch den Mann fortschaffen muß, sondern man erkennt viel lieber auf poenam extraordinariam, oder auf Peitschenschläge, als welche ein modus sind, die Wahrheit heraus zu bekommen. Es hat aber alles dieses nur statt, wenn eine völlige Conviction nicht da ist, sondern Confessio dazu kommen muß. In Herzoglich-Braunschweigischen Landen heißt es: Convictus aut Confessus, nicht aber: et Confessus.

§. 23.

Ist die Sentenz eine interlocutoria, so wird sie erst exequiret, und hernach, um ad definitivam zu gelangen, ein neues Kriegsrecht angeordnet, darinnen eben so, wie schon gedacht ist, verfahren wird. Ist solche nun vom höhern Ort bestätigt oder geändert; so wird sie, wie sie ist, exequiret.

a) de HOHNEC de Privileg. milit. privileg.

quirit und es erhält bey denen Soldaten der Inquisit sehr selten, sonderlich im Felde oder auf dem Marsch, einen Defensorem. Erhält er ihn aber, so muß eben das beobachtet werden, was anderswo von Defensio-nibus gesagt worden. Die Execution muß jedoch anbefohlen werden, und wenn sie geschehen soll, solches dem Inquisiten in Gegenwart eines dazu commandirten Officiers von dem Auditeur bekannt gemacht werden, worüber ein Protocoll versertigt wird. An einigen Orten giebt vor oder nach der Publication, der Profos dem Auditeur ein Stäblein auf jedem Delinquenten in geheim, welchen derselbe zerbricht und dem Delinquenten mit den Worten: Gott sey deiner armen Seele gnädig, vor die Füße wirft, wenn es eine Lebensstrafe ist. Betrifft es eine Todesstrafe, so geschieht die Publication zwey oder drey Tage vor der Execution. Jenes heißt Zalsgericht, dieses die Ankündigung des Todes. Der Inquisit wird in leidlicheren Arrest und besseres Tractement gesetzt und zum Tode zubereitet.

§. 24.

Alles, was ich bisher gesagt habe, ist von ordentlichen peinlichen Kriegsgerichten, nicht aber vom Ständrecht zu verstehen, so ich schon oben besonders beschrieben habe. Und von jenen rede ich auch nur, wenn ich von der Execution des Urtheils nun selbst noch etwas anmerke. Denn an dem angeetzten Tage der Execution marschiret das Commando auf den bestimmten Platz, ohne das Spiel zu rühren, oder das Gewehr unter dem Arm zu tragen. Der Verurtheilte wird vom Profos zur Richstatt gebracht, und wenn der Kreis geschlossen, die Execution, nachdem die Sentenz noch mals vorgelesen worden, ohne Haltung eines Hochnothpeinlichen Halsgerichts vollstrecket; denn obwohl sonst eine Vorstellung des Anklage-

Processus noch vorgieng, und bisweilen der Profos oder ein Kriegsfiscal oder Gerichtswibel eine Anklage vorbrachte; so ist doch solches heut zu Tage meistens abgeschafft. Das aber geschicht noch eher an manchen Orten, daß der Profos drey mal bey dem Major, der die Execution commandiret, wenn Lebensstrafe dictirt ist, um Gnade, mit einer gewissen Formel, bittet. Ist aber keine Gnade da, so ruft der Profos aus dem Kreis, dem unter Bedeckung einiger Mannschafft, ausser selbigen wartenden Freymann mit den Worten: Freymann herein, zum ersten, zweyten, und drittemal. Der commandirende Officier befiehlt darauf dem Profos, dem Freymann den Delinquenten zu übergeben, dieser thut es vermittelst des Steckenknechts, mit den Worten:

Hier nimm diesen Verbrecher, und exequire an demselben, was das Urtheil in sich führet.

Doch hat man heut zu Tage alle diese Formalitäten abgeschafft, und es wird blos eine Repetition des Verbrechens des Inquisiten vorgenommen, seine Antwort deutlich protocolliret, das Urtheil hierauf publiciret, und der Staab gebrochen. Ich habe bey verschiedenen Capital-Executionen diesen modum observiret, und alle, öfters lächerliche Formalitäten, Anklage des Inquisiten durch den Profos, weggelassen. Die im Kreis nochmals zu thuende Fragen, über das Delictum, bey welchen der Inquisit oder Delinquent, Du, angeredet wird, thut ein Auditeur wohl, wenn er solche negative einrichtet. Z. E. hast du nicht? Ist das Delictum ganz klar, und der Delinquent völlig Confessus oder Convictus, er läugnete aber im Kreis alles ab; so wird nichts desto weniger die Execution vollstreckt. Die Trommel zu rühren, wenn der Delinquent läugnet, ist überflüssig.

Uebrigens

Uebrigens sind noch einige Singularia bey unterschiedenen Straf-Executionen nöthig zu merken.

§. 25.

Wenn also I) einer gehenket wird, und die Soldaten auf dem Marsch sind; so wird ein Galgen oder Pfahl aufgerichtet, auch dient im Felde ein Baum dazu. Denn man hängt keinen Soldaten an den ordentlichen Gerichtsgalgen anderer Leute, weil das Regiment seine leigne Gerichtsbarkeit hat. Nach vollzogener Execution wird ein stilles Gebet gethan, auch geschieht noch wol eine Verwarnung vom Auditeur, an die andern, sich vor dergleichen Verbrechen zu hüten. Der Kreis eröfnet sich, und das Volk marschiret an den Ort mit klingenden Spiel wieder, wo es sich vorher zur Execution gestellt hat. Wird II) der Delinquent arquebusiret oder geköpft, so gehet es eben so zu, nur daß der Kreis bey dem erstern an einer Seite offen bleibet, der Hingerichtete aber von den Cammeraden begraben wird. III) Gassenlaufen kann ohne förmliches Kriegsrecht nicht verhänget werden. Hier wird aber die Sentenz, gleich bey der Execution an dem Ort derselben publiciret, nachdem er durch ein Commando dahin abgehohlet worden. Wenn die Gasse formiret ist, gehet der Steckenfnecht mit dem Bündel der Spiesruthen langsam hindurch, wo ihm an theils Orten ein besonderer Paszettel gegeben wird. Jeder ziehet von hinten zu, eine Ruthe aus, und das geschieht auch bey jeder Abwechselung der Ruthen, da denn so lange der Tambour den Wirbel schlägt, bis der Delinquent durch die Gasse ist. Nach der Execution wird er wieder zum Profos gebracht, auch wohl geschmieret. Der Major und Adjutant müssen auffen beyherreiten, und Acht haben, daß recht gehauen werde. IV). Bey
der

der Unehelichmachung wird er in einen Kreis geführt; der schon vom Steckenknecht zubereitete Degen, damit er leicht brechen möge; wird, nachdem der Delinquent losgeschlossen, und vom Steckenknecht dem Henker zugestossen worden, von diesem dem Delinquenten über dem Kopf zerbrochen und vor die Füße geworfen, rückwärts mit dem Fuß gestossen mit den Worten: Packe dich fort, du infamer Kerl! worauf er dann auf eine Stunde Weges fortgeschafft wird. Zuweilen muß auch ein infam gemachter wegen Schmähschriften, widerrufen, will er es nicht thun, so thut der Henker für ihn, und giebt ihm eine Maulschelle. V) Ist der Stäupenschlag erkannt, so hat dabey der Major nichts zu thun, sondern es werden nur zur Sicherheit des Scharfrichters einige Mann commandiret, und von Weiten folgt ein Corps nach, um allen Auflauf zu verhüten, auch siehet der Adjutant zu, ob der Sentenz nachgelebet werde.

§. 26.

Bisweilen wird die Execution auch verschoben, ja auch nach geöffnetem Urtheile noch auf dem Richtplatz eine Vertheidigung zugelassen, oder wenn in der Sentenz eine Bewegungsursache angeführt, die doch nicht klar ist, oder der Delinquent sich über Nullitäten beschwert und solche evident sind. Die Kosten des Processus muß sonst der Inquisit bezahlen, ist ers nicht im Stande, so muß alles umsonst geschehen. Werden Personen von andern Regimentern dazu genommen, so trägt solche der Oberste oder die Regimentscasse, jedoch nur von solchen Compagnien, die zu Regiments-Ankosten contribuiren.

§. 27.

§. 27. Endlich geschieht es sehr oft, daß ihrer viele zugleich ein Verbrechen begehen, und sie sollten auch alle mit der gesetzten Strafe belegt werden. Es ist kein Zweifel, daß es geschehen müsse, wenn die Strafe nicht die Delinquenten gar wegraubet, und also die Mannschaft auf einmahy merklich verringert, welche doch zur Erhaltung des Kriegesstaats um der gemeinen Wohlfahrt Willen, so viel möglich zu conserviren, ein Regent die höchste Ursach hat; zumal man oft schwer den Abgang wieder ersetzen kann; die Conservirten aber auch nicht sogleich für ganz unnütze und ganz verderbliche Glieder des Corps, obgleich für solche in Ansehung der übrigen bürgerlichen Gesellschaft, anzusehen sind, und gar wohl bey dem Soldatenstand in solche Zucht und Umstände genommen und gesetzt werden können, darin sie conserviret und zum Kriegsdienst noch ferner gebraucht, dabey aber doch verhindert werden, ihren Mitbrüdern sowol, als auch andern schädlich zu seyn; und das ist die Ursache, warum, wenn viele einerley Verbrechen begangen, der Fürst nur einige davon, mit der ordentlichen Lebens- oder Ehrenstrafe belegt, andere aber entweder gar nicht, oder doch mit einer solchen Strafe belegt, dabey der Mann noch unter denen Soldaten zum Kriegsdienst conserviret, jedoch gezüchtigt wird. Weil sie doch aber billig alle gestraft werden sollten, und hierin schwer ist nach menschlichen Einsichten die allerstrafwürdigsten aus vielen heraus zu suchen und allein mit der Poena anzusehen; so ist man von langen Zeiten her schon gewohnt, diese Gleichschuldigen und zu einer Strafe verdammten um dieselbe spielen zu lassen, oder doch in einer gewissen Ordnung den zehnten, zwanzigsten oder dreißigsten herauszuzählen, und diese looser zu lassen, welcher unter ihnen 3. C. sterben soll, welches mehrentheils durchs Würfeln geschieht, und das heißt das Loosen ums Leben. Man siehet aber deutlich, daß dieses nicht statt habe, wenn 1) mehrere zwar ein gleiches

Zweyter Theil. E

Verbrechen begangen, so aber doch nicht capital, 2) oder wenn auch dieses wäre, wenn sie doch nicht gleichen Antheil daran haben. 3) Daß die Urheber und Rädelshführer nicht mit unter den Loosenden seyn können. 4) daß die Ober- und Unterrichter auch Obrigkeiten im Kriegesstaat, dieses Spielen nicht anders, als auf stillschweigenden oder ausdrücklichen Befehl des Fürsten, verstaten können; denn alle Obrigkeit bleibt bey den Gesetzen a). Jedoch ist es auch einer Obrigkeit bey Aufruhr, Meuterey, Desertirung, wenn Soldaten ihren Posten verlassen und Festungen boshaftig und zu zeitig übergeben, u. s. f. erlaubt, das Loos zu gebrauchen, und sonderlich, wenn es so gar in gewissen Fällen in den Kriegesgesetzen geordnet ist b). Man kan auch andere Zeichen, als die Würfeln dazu gebrauchen; diese aber braucht die Infanterie und wirft damit auf der Trommel. Es wird auch oft in den Kriegs-Artikeln verordnet: ob der 1ote, 2ote oder 3te oder 4te Mann sterben und dazu durchs Loos z. E. unter 3en außgemacht werden soll. c). Uebrigens muß hier kein Betrug oder List vorgenommen oder vom commandirenden Officier zugelassen werden. Das Loos ist also ein particularer Ausspruch nach der Bestimmung und Verordnung des Richters, daher man ordentlicher Weise auch dabey bleiben muß. Welche dadurch losgesprochen werden, können damit nicht belegt werden, wenn es einer auch verlange und sich für den condemnirten ultro anbietet, die Lebensstrafe auszustehen, und wer dazu durchs Loos verdammet ist, kan auch ordentlicher Weise nicht davon bestreyet seyn. Diejenigen, welche sich losspielen, sind doch aber Verbrecher; und daher ist es nicht unrecht, wenn sie mit einer außserordentlichen Strafe nichts desto weniger angesehen

a) conf. OBRECHTII *Diff. de disciplina militari.* DRESSEL *de decimatione delinquentium.*

b) HARMV. BERGER *de tortione poenali bellica.*

c) PEMGELII *Diff. de sorte.*

werden. Allein weil die Bestimmung durchs Loos, wer unter vielen Verbrechern sterben soll, ein Ausspruch ist; jeder Ausspruch aber von dem höchsten Rezenten geändert, gemindert oder alles erlassen werden kann, vi juris aggratiandi, so sieht man leicht, daß auch nachhero Gnade erzeigt werden könne.

S. 28.

Ich hoffe, daß dieses zu einer kurzen Einleitung *ad praxin iuridicam militarem* genug ist, und hinlänglich sey, daß ein Anfänger darin weiter komme, und sich finden könne, wanner nur sonst Principia hat, und die zum Theil angeführten Schriften nachlieset.



dererjenigen

Verlagsbücher

welche

in Johann Heinrich Kühnlins Buchhandlung

zu Helmstedt

um beygesetzten Preis zu haben sind.

- A**chenwall's, Gottf. Anmerkungen von Nord-Amerika und über dasige Großbritannienische Colonien, gr. 8. 4 ggl
 Aufhebung, die, der Gemeinheiten und Verbesserung der Schulen, zween wichtige Vorzüge der Preussischen Lande, 8. 5 ggl
- B**ode, C. A. noua Versio Sententiarum Concionatoris et Cantici Cantorum Salomonis Regi, textus hebraei Masorethici genuinum sensum libere perspicue fideliterque exhibens, 4. 16 ggl
- B**osly, Herrn Rdnigl. Franz Seehauptmann's, Neue Reisen nach Westindien, darinnen Nachrichten von der Religion, den Regierungskarten, den Sitten, der Handlung und den Kriegen der Völker enthalten, 2 Theile. Neue und verbesserte Uebersetzung aus dem Französischen, 8. 16 ggl
- C**urio, Joh. Carl Dan. Lieber, 2 Bänden, 8. auf Schreibpappier. 8 ggl
- D**edekind, Dr. I. I. G. de remediis contra Forficis, Litterae ad illustr. Academ. Scientiar. Reg. Parisiensium, 8. 2 ggl
- E**phemerides literariae Helmstadienses Anni 1773. 74. et 75.
- F**abricii, Dr. P. C. Enumeratio methodica Plantarum Horti medici Helmstadiensis, secundum Linnei et Heisteri Systema digesta. Editio IIIta auctior Posthumana, 8. cum Supplement. 20 ggl
- E**bendasselbe auf Schreibpappier. 1 thl
- F**erbers, J. E. C. Grundriß der Vernunftlehre, zum Gebrauch der Vorlesungen, 8. 8 ggl
- = " Ebendesselden Rede, bey dem Schluß der moralischen Vorlesungen, über die Gefahr der akademischen Verführung 1775 gehalten, gr 8. 2 ggl
- = " Ebendesselden Rede, über die Wahl und Mäßigung des Vergnügens bey dem Studieren, besonders auf Akademien, bey dem Schluß der Vorlesungen 1777. gehalten, gr 8. 2 ggl
- Frickii

Frickii, A. P. liber singularis de Revo-
candis tam Rebus iminenti aut modo
concurfu alienatis, 4. 8 ggl

Geheimnisse, entdeckte, oder Erklärung
aller Kunstwörter und Redensarten,
bey Bergwerken und Hüttenarbeiten,
nach Alphabetischer Ordnung, in zween
Theilen, nebst Vorbericht von D. G. N.
Lichtenstein, 8. 12 ggl

Geschichte eines freydenkenden Philosophen,
seinem Lehrer in Briefen erzählt. Aus
dem Französischen zur Beschämung des
Unglaubens herausgegeben von J. C. F.
Reich, 8. 16 ggl

Häberlins, D. F. D. kleine Schriften
vermischten Inhalts, aus der Ge-
schichte und dem deutschen Staatsrechte,
2 Bände in 4 Theilen. 2 thl

Henke, M. H. P. E. Ehrendenkmal des
verstorbenen Herrn Hofrichters von
Weilheim. In der deutschen Gesellschaft
abgelesen, 4. 2 ggl

= = Ebendesselbe Rede, über die Ver-
änderlichkeit des Nationalcharakters,
bey den zweyhundertjährigen Stiftungsfeste
der Universität Helmstädt gehalten,
4. 4 ggl

Hippocratis Aphorismen, ins Deutsche
übersetzt und mit Anmerkungen von D.
Lichtenstein, gr. 8. 8 ggl

Holdefreund, D. J. N. S. Abhandlung
von epidemischen Stuckhusten der Kin-
der, 8. 3 ggl

Lectiones latinae, varii argumenti, in
vsum Gymnasiorum collectae et edi-
tae, 8. 6 ggl

Lehrbuch der schönen Wissenschaften in
Prosa, aus dem Lateinischen des Quin-
tilians, unter der Aufsicht und mit An-
merkungen des Herrn von Schirachs,

aus dem Lateinischen übersetzt von M.
H. P. E. Hencke, 3 Theile 8. 1 thl 12 ggl
Lüderwaldts, D. J. B. Bemühungen zur
gründlichen Beurtheilung der Offen-
bahrung Johannes, 2 Theile, groß 8.

1 thl 4 ggl
= = = Wahrheit und Gewisheit
der Auferstehung Jesu Christi, gegen
eine neuere in dem vierten Beytrag zur
Geschichte und Litteratur aus der Her-
zoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel
dagegen herausgegebene und hier
völlig eingerückte Schrift erwiesen und
vertheidiget, gr. 8. 12 ggl

Murrs, Hrn. von, Sinngedichte, 8. 2 ggl

Quintilianus, M. Fabii, de Institutione
Oratoria liber Decimus cum lectio-
nis varietate in vsum Scholarum sua-
rum edidit Henr. Phil. Conr. Hencke,
8. Helmsf. 5 ggl

Rehkopfs, Herrn Abt, Trauerrede bey
dem Sarge des Fürstlich-Braunschw.
Lüneburgischen Hofraths Herrn C. L.
Cellarius. ar. 4. 3 ggl

= = Ebendesselben Predigt, am zwey-
hundertjährigen Gedächtnistage der
Universität Helmstedt, gr. 8. 2 ggl

= = Ebendesselben drey Predigten, von
der Beicht; vom heiligen Abendmahl;
von der geistlichen Geniesung Christi,
gr. 8. 8 ggl

= = Ebendesselben Abzugspredigt, nebst
letzter Anrede an seine akademischen Zu-
hörer in Helmstädt, gr. 8. 4 ggl

Steuerrath, der, und sein Präsident;
oder Geschichte Crass und Sophiens,
2 Theile. Aus dem Franz. 8. 12 ggl

Subsidien-Tractate, die drey vollständi-
gen, welche zwischen Seiner Großbrit-
tannischen Majestät einer Seits und
dem

dem Durchlauchtigsten Landgrafen von
Hessen-Cassel, dem Durchlauchtigsten
Herzog von Braunschweig und dem
Durchlauchtigsten Erbprinzen von Hes-
sen-Cassel, als Grafen von Hanau,
anderer Seits geschlossen, Englisch
und Deutsch, 4. 4 ggl

Zellers', D. W. N. Sammlung einiger
Predigten, gr. 8. 20 ggl
Theoprasti Characteres, cum Indice
Fischeriano immutatio et in Compen-
dium redacta, in vltum Scholarum
editi, 8. 8 ggl
Tschudi, Megidii, historisch-topographi-
sche Beschreibung der Gallia Comata,

und den benachbarten Land- und Völ-
kerschaften, aus den Originalhand-
schriften herausgegeben von J. Gallati,
fol. 3 thl

Weltbussen, J. C. Versuch eines biblischen
Handbuchs, zunächst zum Leisfaden
academischer Uebungen in catechesiren
und predigen bestimmt, gr. 12. 1 ggl
Versuche über das Vermögen der Pflanzen
und Thiere, Wärme zu erzeugen und
zu vernichten, aus dem Englischen,
nebst einer eigenen Abhandlung über
eben denselben Gegenstand von D. L.
Grell, gr. 8. 6 ggl

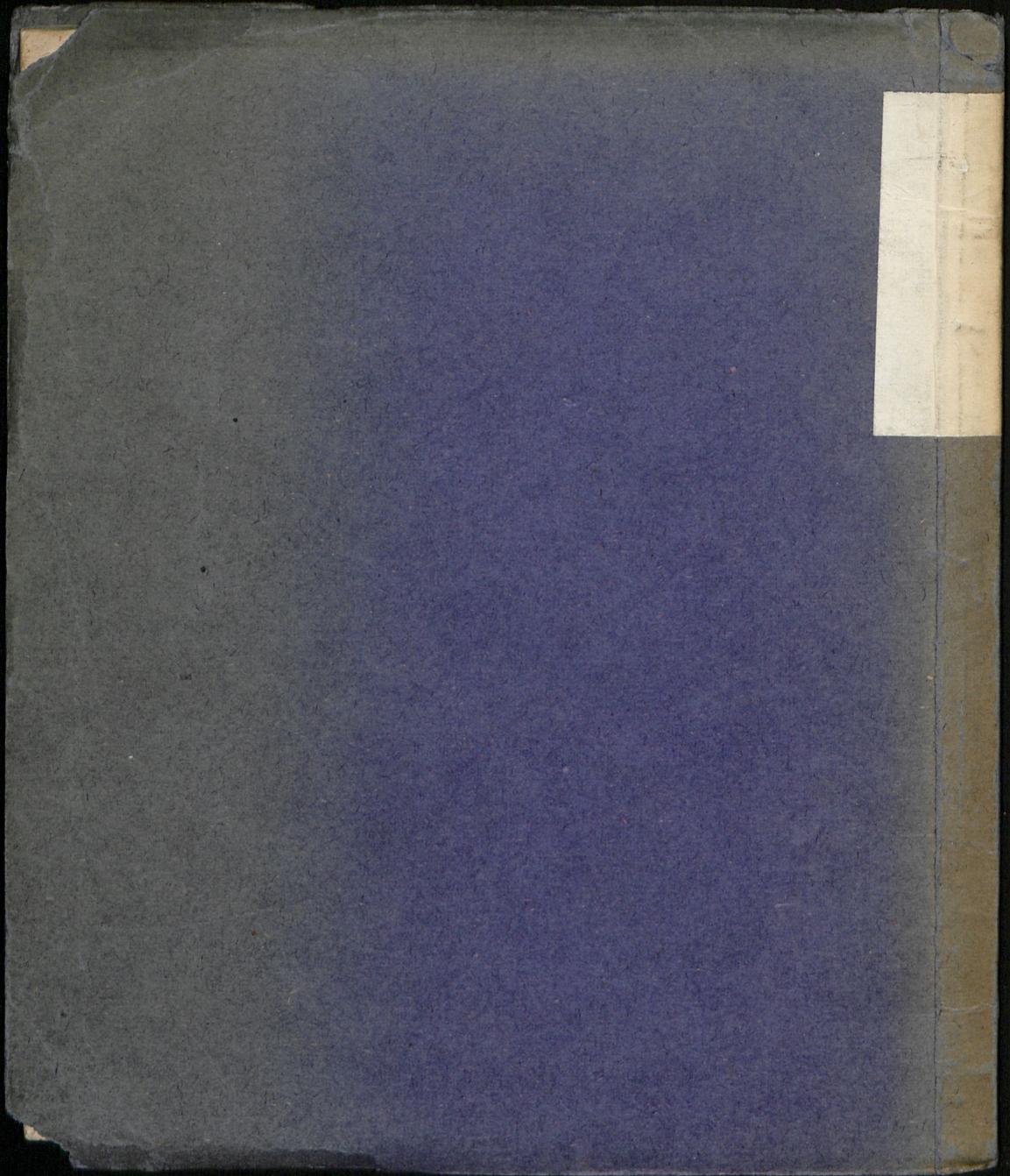


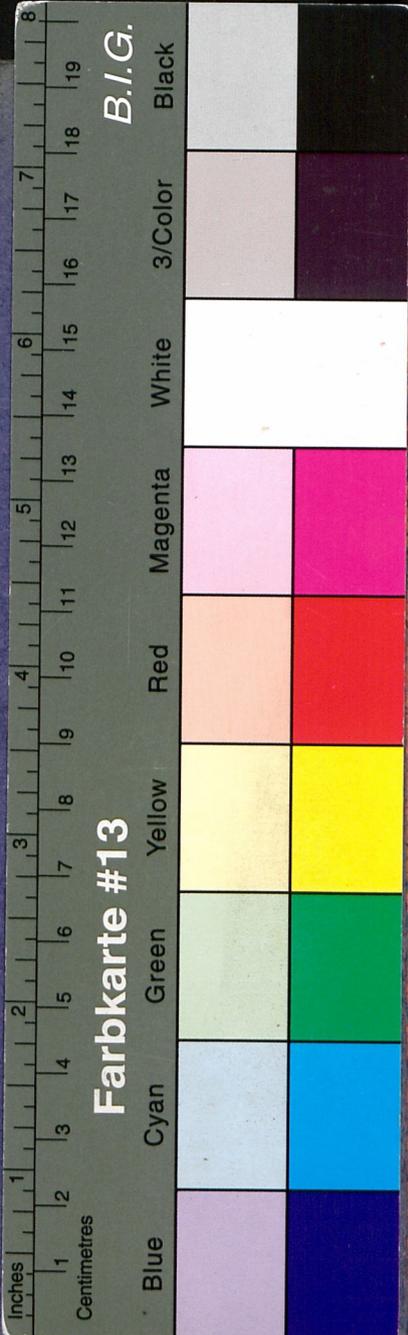
bl
b
i
gl
en
en
gl
nd
n
er
L.
gl

AD 18

ULB Halle 3
006 663 575





942

⁹¹
Kurze Anleitung
zur praktischen
Kriegs=
Rechtsgelahrtheit
in Deutschland
als
der zweite Theil
der
Einleitung zur Kriegs-Rechtsgelahrtheit
zum Gebrauch
der
Herren Officiers und Auditeurs
Jh 1631 entworfen
von
Carl Friedrich Wilhelm Zincken
Herzogl. Braunsch. Lüneburg. General-Auditeur, und der Herzogl. deutschen
Gesellschaft zu Helmstedt Mitglied.

Helmstedt
drucks und verlegt Johann Heinrich Kühnlin
1778.